

Hans Böhmer 91257 Pegnitz Am Arzberg 43 Stv. Gauschützenmeister Gauböllerreferent

Sicherheitsbestimmungen bei Gauböllerschießen

Folgende Anweisungen sind für das Platzschießen unbedingt zu beachten!

- 1. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des Schießleiters geschossen werden.
- Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreien Böllergerät, die über ein gültiges Beschuß zeichen bw. eine gültige Beschußbescheinigung verfügen, geböllert werden. Die Beschußbe scheinigung ist mitzuführen.
- Die Sicherheitsabstände sind nach Maßgabe des Handbuchs für Böllerschützen in der jeweils gültigen Auflage strikt einzuhalten. Das Schießen außerhalb des Sicherheitsbereichs ist verboten.
- Bei Abgabe von Schüssen mit dem Hand und Schaftböller ist der Böller steil nach oben zu halten.
- Am Schießen dürfen nur Personen teilnehmen, die über eine Erlaubnis nach §27 Sprengstoff gesetz verfügen und mitführen.
- Böllergeräte, Zündmittel und Pulverladungen dürfen nicht mit in ein Festzelt oder sonstigen Festraum gebracht werden. In Festzügen oder bei Aufmärschen ist das Mitführen von geladenen Böllergeräten und auch das Schießen im Festzug strikt verboten.
- Zur Verdämmung ist nur Korken oder Filz erlaubt. Andere Verdämmungsmittel sind streng verboten und werden mit sofortigen Ausschluß vom Platzschießen geahndet.
- Die einzelnen Komanndos werden vom Schießleiter m\u00fcndlich gegeben und zus\u00e4tzlich mit S\u00e4bel, Fahne oder \u00e4hnlichen angezeigt.
- Verschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen werden, sie sind ent weder mitzunehmen, oder in bereitgestellte Behälter am Schießplatz zu entsorgen.
- Schußversager dürfen nicht ohne Komanndo nachgeschossen werden,sie sind bei der Schußfolge abzufeuern. Versager beim letzten Schuß werden auf Anweisung des Schieß leiters nachgeschossen.
- Für die Einhaltung der sicherheitstechnischen und rechtlichen Bestimmungen sowie aller vorgenannten Punkte sind die Kommandanten der Böllergruppen, aber auch die Schützen in Eigenverantwortung zuständig.